



AMTSBLATT

der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen,
Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf

Kirmes in Gehöfen

Sa, 28.10. &
So, 29.10.23

täglich ab
14 Uhr



Wichtige Mailadressen und Telefonnummern

Notrufe

Polizei 36 10 / 1 10
 Feuerwehr 1 12
 Medizinischer Notdienst 116 117
 KMG Manniske-Klinik Bad Frankenhausen 034671/65-0
 Besuchszeiten:
 Täglich 14:30 bis 18:00 Uhr
 Frauenhaus Sondershausen 0174 / 3475568

Notfalldienste

Rettungsleitstelle Nordhausen..... 03632 / 59330 od. 31
 Giftnotruf..... 0361/73 07 30
 Kyffhäuser Abwasser- und
 Trinkwasserverband 0172 / 7 98 54 90
 Abwasserzweckverband
 „Thüringer Pforte“ Oldisleben 0172 / 8 66 35 18
 Mitnetz Strom 0800 2 30 50 70
 Mitnetz Gas 0800 2 20 09 22
 Mitgas 0800 / 6 86 11 77

Stadt Artern

Verwaltungsgebäude: Brauereistraße 3,
 E-mail: info@artern.de, Homepage: www.artern.de

Sprechzeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.30 Uhr
 Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Stadt Artern

Tel.: (Zentrale)..... 34 66 / 32 55- 0
Fax: (Sekretariat) 32 55 50
Fax: (Einwohnermeldeamt) 32 55 42
Fax: (Standesamt) 32 55 47
 Sekretariat Bürgermeister 32 55 10
 Leiter Hauptamt 32 55 55
 Kämmerer 32 55 18
 Leiterin Bauamt 32 55 22
 Leiter Ordnungsamt 32 55 26
 Soziales 32 55 43
 Einwohnermeldeamt 32 55 41
 Einwohnermeldeamt 32 55 38
 Stadtkasse 32 55 40
 Stadtkasse/Mahnwesen 32 55 39
 Finanzen/Kasse 32 55 11
 VO/Kasse 32 55 17
 Steuern 32 55 15
 Steuern 32 55 16
 Liegenschaften 32 55 34
 Liegenschaften 32 55 31
 Ordnungsamt 32 55 28
 Bauamt 32 55 27
 Bauamt/**Stadtsanierung** 32 55 23
 Standesamt/Urkundenstelle 32 55 24
 Sitzungsdienst 32 55 30
 Personal 32 55 36
 Archiv, Markt 1 32 55 35
 Feuerwehrstützpunkt Salzdamm 46a 30 24 35
 Stadtinformation, über Uwe Hagel, Markt 2..... 32 27 10
 Stadtbibliothek, Einbecker Str. 8 32 49 87
 Bauhof u. Friedhofsverwaltung, Sangerh. Str. 12 d..... 30 49 48
 Fax..... 33 98 66
 Mo-Do 08.00 - 12.30 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr,
 Mi geschl., Fr 08.00 - 11.30 Uhr,
 Schiedsstelle..... 32 55 10
 Sole-Schwimmbad, Saline..... 0160 / 95 87 27 66
IHK Büro, Straße der Jugend 8
 (jeden 2. - 4. Donnerstag im Monat) 03631 / 9 08 20

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten (KOB)

Polizeihauptmeister Herr Malysa Tel. 36 44 21
 Di von 09.00 bis 18.00 Uhr - Ritterstraße 52, 06556 Artern

**Mailadressen und Telefonnummern
 der Ortschaftsbürgermeister**

Artern obm-artern@artern.de 0172 / 81 555 29
 Heygendorf obm-heygendorf@artern.de .. 0 152 / 28 66 44 08
 u. 0 34 66 / 31 99 09
 Voigtstedt obm-voigtstedt@artern.de 0 34 66 / 32 27 03
 Schönfeld obm-schoenfeld@artern.de 0 172 / 37 42 379

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Artern, (Oberer Hof) Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
 Heygendorf Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
 Voigtstedt (siehe Aushang)
 Schönfeld (nur telefonisch)

Telefonnummern der Gemeinden

Borxleben 0 34 66 / 31 99 01
 Gehofen 0172 / 3567827 u. 0 34 66 / 33 94 98
 Kalbsrieth 0 34 66 / 30 22 22
 Mönchpiffel / Nikolausrieth 0 34 6 52 / 2 13
 Reinsdorf 0163 / 420 39 39

Sprechzeiten der Bürgermeister in den Gemeinden

Borxleben Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
 Mönchpiffel-Nikolausrieth Mo von 18.00 bis 19.00 Uhr
 Gehofen Di von 17.30 bis 18.30 Uhr
 Kalbsrieth Di von 18.00 bis 19.30 Uhr
 Reinsdorf Di von 18.30 bis 19.30 Uhr

Kindertagesstätten Stadt Artern

Kindergarten Magdalenenstraße
 Magdalenenstraße 2 30 24 96
Kindertagesstätte „Bummi“
 Einbecker Straße 7 32 00 98
Kinderhaus „Regenbogen“
 An der Promenade 32 16 79
Heygendorf: Kindertagesstätte „Riethspatzen“
 Helmestraße 4 0 34 66 / 31 99 05

Kindertagesstätten der Gemeinden

Gehofen: Kindertagesstätte „Sonnenblume“
 Gerstengarten 14 0 34 66 / 3 11 79
Kalbsrieth: Kindertagesstätte „Zwergenland“
 Hofgasse 88 0 34 66 / 32 23 48
Reinsdorf: Kindertagesstätte „Kindernest“
 Krumme Straße 2 0 34 66 / 3 12 66

Schuleinrichtungen

Grundschule
 H.-Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße 1 30 22 43
Staatliche Gemeinschaftsschule
 J.G. Borlach, Am Königstuhl 9 33 66 0
Staatl. regionales Förderzentrum Artern,
 Marien-Kirchstr. 6 33 92 44
Stiftung Finneck, Finneck-Werkstätten,
 Otto-Brünner-Str. 8 7 40 130 / Fax 74 01 31
Volkshochschule
 Straße der Jugend 8 03632 / 7 40 75 10

Landratsamt Bürgerbüro

Bürgerbüro, Artern, Straße der Jugend 8 03632 / 74 19 50

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**

Katasterbereich Artern,
Alte Poststraße 10 03 61 / 57-4 18 40
..... Fax 03 61 / 57-4 18 42 22

Beratungs- und Begegnungsstätten

Beratungs- und Begegnungsstätten

Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“,
Wasserstraße 15-1733 97 50
Beratungsstelle für Selbsthilfe,
Straße der Jugend 874 19 41
Pro Familia, Wasserstr. 132 20 64
Suchtberatungsstelle der
Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH
Ritterstraße 5232 20 76
VdK, Leipziger Str. 1732 17 70
Volkssolidarität Artern e.V., Leipziger Str. 32.....30 24 63
sozial aktiv e.V. - Region Artern
Straße der Jugend 12a 32 25 92
E-Mail: sozialaktiv-artern@web.de
Freizeitzentrum30 28 59
Jugendberufshilfe Thüringen e.V.,
Kompetenzagentur Ritterstr. 8d (Oberer Hof)....0160 / 718 14 08
Soziale Dienste der Justiz, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
Rudolf-Breitscheid-Straße 2236 44 33
Bürgerhaus Artern, Einbecker Straße 8:
ThINKA Artern7 40 44 57
Beratungsstelle u. Familienentlastender Dienst
der Lebenshilfe32 28 38
Ambulanter Hospiz- und
Palliativberatungsdienst SDH-SÖM-Artern
Harzstraße 16 0170 / 37 0 35 06
Projekt AGATHE Kyffhäuserkreis
AGATHE-Telefon:03632 741 678
E-Mail: agathe@kyffhaeuser.de
Stadtbibliothek32 49 87

Abwasserzweckverbände

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Am Westbahnhof, 06556 Artern
Telefon0 34 66 / 32 90
Telefax0 34 66 / 32 91 00
E-Mailinfo@kat-artern.de

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)

Karl-Marx-Str. 12, 06578 Oldisleben
E-Mailinfo@azv-thueringer-pforte.de

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonnummern der Geschäftsstelle

Fax03 46 73 / 9 14 62

Gebührenerhebung / Kasse03 46 73 / 9 14 61

Finanzen03 46 73 / 9 98 78

Niederschlagswasser/
Fäkalschlamm Entsorgung03 46 73 / 9 14 63

Allgemeine Verwaltung / Sekretariat03 46 73 / 9 98 79

**Störfälle können nach Dienstschluss und an Wochenenden
unter folgender Rufnummer angezeigt werden:**
.....**0172 / 8 6635 18**

Ärzte • Allgemeinmedizin

Facharzt Gerhard Gottelt, Schillerstr. 65.....30 26 73
Facharzt Stephan Gottelt, Schillerstr. 6530 26 73
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld, Puschkinstr. 5232 11 83

Fachärzte

FÄ f. Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Frau Jessica Reimann,
Fräuleinstraße 8.....32 24 44
www.fraeuleinstrasse.de

Dipl.-Med. Jens Thieme, Hautarzt,
Puschkinstraße 373 10 97
FÄ f. Augenheilkunde, Frau D. Wagner,

Nordhäuserstr. 133 64 47 60
Priv.-Doz. Dr. med. Ulrich Lotze, FA für Innere Medizin,
Wasserstr. 187 40 20 20
Praxis Peschka, Anne Peschka, FÄ für HNO,
Alexander F. Peschka, FA für Innere Medizin
mit hausärztlicher Tätigkeit
Notfall- und Intensivmedizin, Infektiologie
Puschkinstraße 61740 44 04
..... Fax 740 44 05

Zahnärzte

Zahnärztin D. Kircheis, R.-Breitscheid-Straße 230 22 90
Dipl.-Stom. Isa Griebsch, Harzstraße 2532 23 11
Dr. med. dent. Anne Griebsch, Harzstraße 2532 23 11
Dipl.-Stom. Ronald Landes, Harzstraße 1630 24 46
Dr. med. Wolfgang Reymann, Passage am Markt30 25 04

Zahntechnik

Robert Wohland GmbH, Domacker 236 46 80
Flemming Dental Zahntechnik Artern, Saline 330 23 56

**Apotheken / Physiotherapie / Pflegedienste / Hospiz-
Alten- und Pflegeheime / Logopädie / Ergotherapie /**

Engel-Apotheke, Markt 1330 24 77
Löwen-Apotheke, Nordhäuser Straße 930 24 88
Physiotherapie G. Peter, Schlosstr. 530 22 95
Physiotherapie Hübner/Lerch, Puschkinstraße 573 10 73
Physiotherapie Heike Brock, Wasserstraße 733 90 11
Priv. Pflegedienst „Humanitas“, Promenade 15/1631 98 29
Priv. Pflegedienst „Ingari“, Wasserstraße 2532 11 11
Pflegedienst Trägerwerk Soziale Dienste,
Wasserstraße 16/1733 97 40
Pflegedienst der Volkssolidarität,
Leipziger Straße 2430 24 63
DRK-Pflegedienst, Nordstraße 1533 71 21
Hospiz-Dienst, Harzstraße 160172 / 3 58 79 68
AWO Pflegeheim „Haus Anna am Park“,
Straße der Jugend 37 43 85 00
DRK-Altenheim, Einbecker Str. 93 37 50
Logopädische Praxis B. Heyser, Schlosstraße 1530 22 40
Ergotherapiepraxis, Leipziger Str. 2932 49 11
Ergotherapie „Einklang“, Herrstraße 47 43 96 15
Praxis f. Ergotherapie, A. Sieler, Leipziger Straße 3374 08 90

Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen

Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen

Gehofen:

Physiotherapie Edda Haustein
Bahnhofstraße 210 34 66 / 32 06 91

Reinsdorf:

Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld
Hauptstraße 980 34 66 / 30 27 37
Zahnarzt Dr. Norbert Pfrogner
Bergstraße 50 34 66 / 30 29 18
Physiotherapie und Bäderpraxis Brigitte Helmboldt
Reihe 70 34 66 / 3 12 54

Impressum

**Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth,
Mönchpfeffel-Nikolausrieth und Reinsdorf**

Herausgeber: Stadt Artern und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfeffel-Nikolausrieth und Reinsdorf **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Die Bürgermeister für ihren territorialen Bereich: Blümel, (Artern) Franke (Borxleben), Koch (Gehofen), Ludwig (Kalbsrieth), Schlegel (Mönchpfeffel-Nikolausrieth), Schmidt (Reinsdorf) **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Artern im Kyffhäuserkreis

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Artern

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern hat in seiner 31. Sitzung am 05.09.2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen, kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0174-09/2023

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 04.07.2023

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 04.07.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0175-09/2023

Diskussion und Beschluss über die Vergabe des Auftrages für die Laubaufnahme im OT Artern für das Jahr 2023

Der Bauausschuss der Stadt Artern beschließt, den Auftrag für die Laubaufnahme im OT Artern für das Jahr 2023 an die Firma Blumenhaus & Landschaftsbau Killat GbR, Artern, zu einem Angebotspreis von brutto 13.829,72 € zu vergeben.

Eilbeschluss E-0192-08/2023 vom 08.08.2023

Vergabe der Liefer- und Montageleistungen für LED Einbaulichtköpfe für die Straßenbeleuchtung Platz „Park und Parken“ an die Fa. EBA GmbH zum Angebotspreis brutto von 15.799,63 €

Der Bürgermeister der Stadt Artern beschließt die Vergabe der Liefer- und Montageleistungen zum Einbau von LED Einbaulichtköpfe auf dem Platz „Park und Parken“ zum Angebotspreis brutto von 15.799,63 € an die Fa. EBA GmbH Artern.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Artern

Der Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Artern hat in seiner 28. Sitzung am 07.09.2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0044-09/2023

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 16.03.2023

Der Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 16.03.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0045-09/2023

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 20.04.2023

Der Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 20.04.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Artern

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Artern hat in seiner 34. Sitzung am 11.09.2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils, kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0091-09/2023

Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Hauptausschusssitzung vom 26.06.2023

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Artern bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 26.06.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ortschaftsrates Schönfeld

Der Ortschaftsrat Schönfeld hat in seiner 20. Sitzung am 14.09.2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen, kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0029-09/2023

Beschlussfassung über die Niederschrift der Sitzung vom 25.05.2023, öffentlicher Teil

Der Ortschaftsrat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 25.05.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0030-09/2023

Beschlussfassung über die Niederschrift der Sitzung vom 06.06.2023, öffentlicher Teil

Der Ortschaftsrat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 06.06.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Heygendorf

Der Ortschaftsrat Heygendorf hat in seiner 30. Sitzung am 19.09.2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen, kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0067-09/2023

Bestätigung der Niederschrift der Ortschaftsratssitzung, öffentlicher Teil vom 06.06.2023

Der Ortschaftsrat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 06.06.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0068-09/2023

Bestätigung der Niederschrift der Ortschaftsratssitzung, öffentlicher Teil vom 20.06.2023

Der Ortschaftsrat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 20.06.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Artern

Der Ortschaftsrat Artern hat in seiner 48. Sitzung am 28.09.2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen, kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0117-09/2023

Beschlussfassung über die Niederschrift vom 31.08.2023, öffentlicher Teil

Der Ortschaftsrat Artern bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 31.08.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner 34. Sitzung am 25.09.2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in der Niederschrift des öffentlichen Teils kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0271-09/2023

Bestätigung der Niederschrift der Stadtratssitzung, öffentlicher Teil vom 10.07.2023

Der Stadtrat bestätigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 10.07.2023 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr. 0272-09/2023

Diskussion und Beschluss: Rückübertragung

Turnhalle Str. der Jugend vom Landkreis an die Stadt

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt, der Rückübertragung der Schulporthalle in der Straße der Jugend in Artern vom Landkreis Kyffhäuserkreis an die Stadt Artern gemäß Thüringer Schulfinanzierungsgesetz zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 0273-09/2023

Diskussion und Beschluss:

Erste Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Artern (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04.07.2023

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt die Erste Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Artern (Sondernutzungsgebührensatzung) in den Punkten 2.1., 2.2., 2.3., 13.4. und 13.5. wie folgt:

2.1.	Hinweisschilder, Pfosten, Masten bis 0,40 m ²	30,00 € x Stück x Jahr
2.2.	Hinweisschilder, Pfosten, Masten über 0,40 m ² sowie Werbeschilder	40,00 € x Stück x Jahr
2.3.	Pfosten oder Masten außerhalb einer Nutzung nach 2.1. oder 2.2.	30,00 € x Stück x Jahr
13.4.	Plakatierung an Lichtmasten, mit Ausnahme von bis zu 40 an den Masten vorder- und rückseitig angebrachten Plakatpaaren (insgesamt 80 Plakate), die von Parteien längstens sechs Wochen vor und eine Woche nach den Wahlen zur Wahlwerbung aufgehängt werden, je Wahlplakat	1,50 € x Stück x Woche
13.5.	Informationsstände, für kirchliche, gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Artern liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	4,00 € x Stück x Tage

Eilbeschluss vom 22.08.2023

Überplanmäßige Ausgabe in Bezug auf die Zahlung der Abschläge für Elektroenergie im Soleschwimmbad für das Haushaltsjahr 2023

Der Bürgermeister der Stadt Artern beschließt per Eilbeschluss die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 38.919,13 €, vor dem Hintergrund, der mit Schreiben vom 11.08.2023 durch die envia Mitteldeutsche Energie AG festgesetzten Zahlung der entsprechenden Abschläge für Elektroenergie im Soleschwimmbad für das Haushaltsjahr 2023. Der Stadtrat der Stadt Artern wird in seiner nächsten Sitzung am 25.09.2023 hierüber in Kenntnis gesetzt.

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Artern

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner 35. Sitzung am 09.10.2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

Beschluss-Nr. 0276-10/2023

Diskussion und Beschluss zur Vergabe der Leistungsphasen 5-9 der HOAI zur Sanierung Rathaus, 3. BA

Der Stadtrat der Stadt Artern beschließt die Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphasen 5-9 der HOAI zur Sanierung Rathaus, 3.BA

- Für die Gebäude- und Tragwerksplanung an das Büro Bauconsult Hermsdorf
- Für die HLS und Elektroplanung an das Büro HESA Sondershausen

Information aus dem Bereich Finanzen

Am **Montag, den 30.10.2023** bleiben die Stadtkasse, die Kämmererei sowie die Abteilungen Steuern und Mahnwesen/ Vollstreckung der Stadtverwaltung Artern geschlossen.

Ich weise auf diesem Wege darauf hin, dass die Möglichkeit der EC-Kartenzahlung an diesem Tag somit nicht besteht.

Blümel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Borxleben

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Borxleben über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 15.09.2023 der Eingang bestätigt und eine sofortige Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ist zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 10 vom 20.10.2023

Borxleben, 25.09.2023

Franke
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Borxleben über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borxleben in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Feuerwehr

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Borxleben ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Borxleben“

(2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Borxleben die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Borxleben gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung,

§ 4**Persönliche Ausrüstung,
Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Borxleben haben oder regelmäßig für Ausbildung und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Borxleben zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Borxleben nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, sofern die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Borxleben sollten ihren Wohnsitz in der Gemeinde Borxleben haben.

(4) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. (§ 10 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG)

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeartrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters.

(6) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Im Falle einer Ablehnung teilt dies die Gemeinde **Gehofen** dem Bewerber schriftlich mit.

(7) Die Aufnahme in die Freiwillige Borxleben erfolgt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen unter Überreichung des Feuerwehrausweises und der Satzung der

Gemeinde Borxleben über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst sowie durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§13 Absatz 3 ThürBKG).

(8) Der neuaufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmann-Anwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrmannes, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss
- f) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

(4) Wichtige Gründe für eine Entpflichtung im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere:

- a) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
- b) gesundheitliche und geistige Nichteignung
- c) grobe Verletzung der Dienstpflichten
- d) strafbare Handlungen
- e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
- f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

(5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem Ortsbrandmeister abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Gemeinde **Gehofen** die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig eingezogen.

§ 7**Rechte und Pflichten
der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Borxleben in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
- e) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich und anständig zu verhalten,
- f) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen könnte, unverzüglich zu melden,
- g) auf Anordnung der Gemeinde Borxleben sich ärztlicher Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten und Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im Feuerwehrdienst außerhalb des Landkreises Kyffhäuser gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO). Entsprechende Dienstreiseaufträge erteilt die Gemeinde Borxleben und müssen rechtzeitig beim Ortsbrandmeister beantragt werden. Bei Dienstfahrten innerhalb des Landkreises Kyffhäuser entscheidet der Ortsbrandmeister.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm:

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung wählen und stellen ein Mitglied als Beisitzer des Feuerwehrausschusses.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borxleben führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Borxleben“

(2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Borxleben ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Borxleben untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister.

(4) Zur Unterstützung des Ortsbrandmeisters wird ein Jugendfeuerwehrwart eingesetzt.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der Gruppenführerlehrgang kann in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses durch den Ortsbrandmeister bestellt.

§ 11

Ortsbrandmeister / stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Gehofen** statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Gehofen** angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 15 Abs. 2 ThürBKG Ausnahmen zulassen.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Borxleben ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borxleben und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der

Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen. (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Borxleben ernannt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Borxleben ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Beisitzer der Einsatzabteilung und dem Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Alters- und Ehrenabteilung wählt aus ihren Reihen ihren Beisitzer für den Feuerwehrausschuss.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters und zu wählende Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl durchgeführt. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.

Teil II - Wasserwehrdienst

§ 15

Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde **Gehofen** richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 16

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde Borxleben trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde Borxleben obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplänen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde Borxleben stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde Borxleben auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde Borxleben schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- b) die Bewohner der Gemeinde Borxleben ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Borxleben vom 16.04.1997 außer Kraft.

Borxleben, den 25.09.2023

Franke
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gehofen

Satzungsbekanntmachung

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Gehofen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 15.09.2023 der Eingang bestätigt und eine sofortige Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ist zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 10 vom 20.10.2023

Gehofen, den 25.09.2023

Koch

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Gehofen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen in seiner Sitzung am 22.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Feuerwehr

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gehofen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Gehofen“

(2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 18).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Gehofen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gehofen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gehofen haben oder regelmäßig für Ausbildung und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Gehofen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Gehofen nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, sofern die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Gehofen sollten ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gehofen haben.

(4) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. (§ 10 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG)

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters.

(6) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Im Falle einer Ablehnung teilt dies die Gemeinde Gehofen dem Bewerber schriftlich mit.

(7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen unter Überreichung des Feuerwehrausweises und der Satzung der Gemeinde Gehofen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst sowie durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 13 Absatz 3 ThürBKG).

(8) Der neuaufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannanwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrmannes, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,

- d) dem Ausschluss
- f) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

(4) Wichtige Gründe für eine Entpflichtung im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere:

- a) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
- b) gesundheitliche und geistige Nichteignung
- c) grobe Verletzung der Dienstpflichten
- d) strafbare Handlungen
- e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
- f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

(5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem Ortsbrandmeister abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Gemeinde Gehofen die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig eingezogen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Gehofen in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
- e) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich und anständig zu verhalten,
- f) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen könnte, unverzüglich zu melden,
- g) auf Anordnung der Gemeinde Gehofen sich ärztlicher Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten und Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im Feuerwehrdienst außerhalb des Landkreises Kyffhäuser gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO). Entsprechende Dienstreiseaufträge erteilt die Gemeinde Gehofen und müssen rechtzeitig beim Ortsbrandmeister beantragt werden. Bei Dienstfahrten innerhalb des Landkreises Kyffhäuser entscheidet der Ortsbrandmeister.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm:

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung wählen und stellen ein Mitglied als Beisitzer des Feuerwehrausschusses.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gehofen führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Gehofen“

(2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Gehofen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gehofen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister.

(4) Zur Unterstützung des Ortsbrandmeisters wird ein Jugendfeuerwehrwart eingesetzt.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der Gruppenführerlehrgang kann in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses durch den Ortsbrandmeister bestellt.

§ 11 Ortsbrandmeister / stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gehofen statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gehofen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 15 Abs. 2 ThürBKG Ausnahmen zulassen.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Gehofen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gehofen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde **Gehofen** ernannt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gehofen ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Beisitzer der Einsatzabteilung und dem Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Alters- und Ehrenabteilung wählt aus ihren Reihen ihren Beisitzer für den Feuerwehrausschuss.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters und zu wählende Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl durchgeführt. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 15

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

Teil II - Wasserwehrdienst

§ 16

Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde Gehofen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 17

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde Gehofen trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde Gehofen obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde Gehofen stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde Gehofen auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde Gehofen schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 18

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft

den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 19

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- die Bewohner der Gemeinde Gehofen ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 21

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gehofen vom 21.02.1995 außer Kraft.

Gehofen, den 25.09.2023

Koch

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kalbsrieth

5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 - 2024

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Kalbsrieth am 20.06.2023 beschlossenen 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 - 2024 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom

07.09.2023 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Kalbsrieth, den 18.09.2023

Ludwig

Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kalbsrieth für die Jahre 2015 - 2024 beginnt mit der heutigen Bekanntgabe. Sie ist im Zeitraum vom 20.10.2023 bis zum 07.11.2023 in Zimmer 1.04 der Stadtverwaltung Artern, Brauereistraße 3 in 06556 Artern, während der Dienststunden

montags	08.00 - 12.00 Uhr	
dienstags	08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr	
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 15.30 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr	

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus wird sie in Zimmer 1.14 der Stadtverwaltung Artern, Brauereistraße 3 in 06556 Artern bis zum Ende des festgelegten Konsolidierungszeitraums zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Satzungsbekanntmachung

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Kalbsrieth über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 15.09.2023 der Eingang bestätigt und eine sofortige Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ist zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 10 vom 20.10.2023

Ludwig

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kalbsrieth über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kalbsrieth in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Feuerwehr

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalbsrieth ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Kalbsrieth/Ritteburg“

(2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 18).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Kalbsrieth die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-

Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalbsrieth gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kalbsrieth haben oder regelmäßig für Ausbildung und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kalbsrieth/Ritteburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kalbsrieth nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, sofern die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kalbsrieth/Ritteburg sollten ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kalbsrieth haben.

(4) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. (§ 10 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG)

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters.

(6) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Im Falle einer Ablehnung teilt dies die Gemeinde Kalbsrieth dem Bewerber schriftlich mit.

(7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kalbsrieth/Ritteburg erfolgt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen unter Überreichung des Feuerwehrausweises und der Satzung der Gemeinde Kalbsrieth über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst sowie durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§13 Absatz 3 ThürBKG).

(8) Der neuaufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannanwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrmannes, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss
- f) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

(4) Wichtige Gründe für eine Entpflichtung im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere:

- a) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
- b) gesundheitliche und geistige Nichteignung
- c) grobe Verletzung der Dienstpflichten
- d) strafbare Handlungen
- e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
- f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

(5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem Ortsbrandmeister abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Gemeinde Kalbsrieth die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig eingezogen.

§ 7

Rechte und Pflichten

der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Kalbsrieth/Ritteburg in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
- e) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich und anständig zu verhalten,
- f) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen könnte, unverzüglich zu melden,
- g) auf Anordnung der Gemeinde Kalbsrieth sich ärztlicher Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten und Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im Feuerwehrdienst außerhalb des Landkreises Kyffhäuser gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO). Entsprechende Dienstreiseaufträge erteilt die Gemeinde Kalbsrieth und müssen rechtzeitig beim Ortsbrandmeister beantragt werden. Bei Dienstreifen innerhalb des Landkreises Kyffhäuser entscheidet der Ortsbrandmeister.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm:

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung wählen und stellen ein Mitglied als Beisitzer des Feuerwehrausschusses.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalbsrieth führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Kalbsrieth/Ritteburg“

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Kalbsrieth ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kalbsrieth/Ritteburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister.
- (4) Zur Unterstützung des Ortsbrandmeisters wird ein Jugendfeuerwehrwart eingesetzt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der Gruppenführerlehrgang kann in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses durch den Ortsbrandmeister bestellt.

§ 11

Ortsbrandmeister / stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalbsrieth statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalbsrieth angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 15 Abs. 2 ThürBKG Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Kalbsrieth ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalbsrieth und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines

stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Kalbsrieth ernannt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalbsrieth ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Beisitzer der Einsatzabteilung und dem Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Alters- und Ehrenabteilung wählt aus ihren Reihen ihren Beisitzer für den Feuerwehrausschuss.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters und zu wählende Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl durchgeführt. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 15

Feuerwehreveine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehreveinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

Teil II - Wasserwehrdienst

§ 16

Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde Kalbsrieth richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 17

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde Kalbsrieth trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde Kalbsrieth obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde Kalbsrieth stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde Kalbsrieth auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,

- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde Kalbsrieth schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 18

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 19

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- b) die Bewohner der Gemeinde Kalbsrieth ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 21

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalbsrieth vom 04.07.1997 außer Kraft.

Kalbsrieth, den 25.09.2023

**Ludwig
Bürgermeister**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth

Satzungsbekanntmachung

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 15.09.2023 der Eingang bestätigt und eine sofortige Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ist zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 10 vom 20.10.2023

Mönchpiffel-Nikolausrieth, den 25.09.2023

Schlegel

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth in seiner Sitzung am 04.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Feuerwehr

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Mönchpiffel-Nikolausrieth“

(2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth haben oder regelmäßig für Ausbildung und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Mönchpiffel-Nikolausrieth zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, sofern die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mönchpiffel-Nikolausrieth sollten ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth haben.

(4) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. (§ 10 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG)

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters.

(6) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Im Falle einer Ablehnung teilt dies die Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth dem Bewerber schriftlich mit.

(7) Die Aufnahme in die Freiwillige Mönchpiffel-Nikolausrieth erfolgt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen unter Überreichung des Feuerwehrausweises und der Satzung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst sowie durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 13 Absatz 3 ThürBKG).

(8) Der neuaufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannanwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrmannes, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss
- f) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

(4) Wichtige Gründe für eine Entpflichtung im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere:

- a) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
- b) gesundheitliche und geistige Nichteignung
- c) grobe Verletzung der Dienstpflichten
- d) strafbare Handlungen
- e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
- f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

(5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem Ortsbrandmeister abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig eingezogen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Mönchpiffel-Nikolausrieth in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
- e) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich und anständig zu verhalten,
- f) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen könnte, unverzüglich zu melden,
- g) auf Anordnung der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth sich ärztlicher Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten und Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im Feuerwehrdienst außerhalb des Landkreises Kyffhäuser gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO). Entsprechende Dienstreiseaufträge erteilt die Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth und müssen rechtzeitig beim Ortsbrandmeister beantragt werden. Bei Dienstfahrten innerhalb des Landkreises Kyffhäuser entscheidet der Ortsbrandmeister.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm:

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,

- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung wählen und stellen ein Mitglied als Beisitzer des Feuerwehrausschusses.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Mönchpiffel-Nikolausrieth“

(2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mönchpiffel-Nikolausrieth untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister.

(4) Zur Unterstützung des Ortsbrandmeisters wird ein Jugendfeuerwehrwart eingesetzt.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der Gruppenführerlehrgang kann in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses durch den Ortsbrandmeister bestellt.

§ 11

Ortsbrandmeister/stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 15 Abs. 2 ThürBKG Ausnahmen zulassen.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth ernannt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Beisitzer der Einsatzabteilung und dem Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen.

Die Alters- und Ehrenabteilung wählt aus ihren Reihen ihren Beisitzer für den Feuerwehrausschuss.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters und zu wählende Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl durchgeführt. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.

Teil II - Wasserwehrdienst

§ 15

Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde Mönchpffiffel-Nikolausrieth richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 16

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde Mönchpffiffel-Nikolausrieth trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde Mönchpffiffel-Nikolausrieth obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde Mönchpffiffel-Nikolausrieth stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde Mönchpffiffel-Nikolausrieth auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde Mönchpffiffel-Nikolausrieth schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 18

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 19**Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- die Bewohner der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 21**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 22**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth vom 10.03.1997 außer Kraft.

Mönchpiffel-Nikolausrieth, den 25.09.2023

Schlegel

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen**Volkstrauertag am 19.11.2023**

Zum gemeinsamen Gedenken
an die Opfer von Krieg und Gewalt
finden in der Stadt Artern sowie in den
folgenden Gemeinden Kranzniederlegungen statt.

Stadt Artern

10:00 Uhr am Ehrenhain auf dem Arterner Friedhof

Gemeinde Kalbsrieth

13:00 Uhr Ritteburg, am Denkmal vor der Kirche

13:30 Uhr Kalbsrieth, am Denkmal vor der Kirche

Gemeinde Reinsdorf

10:30 Uhr am Denkmal auf dem Friedhof

**Allgemeine Mitteilungen
und Informationen****Stadt Artern, Ortsteile und Gemeinden****ARATORA****Wohnungsbaugesellschaft Artern mbH****Havariedienst Monat Oktober 2023****Elektriker:**

Firma Rüdiger Böhm - Elektroanlagen

Telefon: 03466 - 31 21 7

Handy: 0151 / 17 42 10 06

Sanitär u. Heizung:

Firma Sanitär Reiber, Inhaber Thomas Rumpf

Telefon: 03466 - 30 27 56

Handy: 0173 / 95 83 04 7

Havariedienst Monat November 2023**Elektriker:**

Firma EBA Elektro- und Beleuchtungsanlagen

Telefon: 03466 - 21 83 0

Handy: 0151 / 19 53 53 11

Sanitär u. Heizung:

Firma Kevin Hartwig Schirmer

Telefon: 03466 - 32 28 36 oder 03466 - 31 91 86

Handy: 0171 / 93 36 04 1

Lesetipps im Oktober 2023**NOVALIS Bibliothek**

Einbecker Straße 8, 06556 Artern

(im Bürgerhaus, wo sich auch THINKA und die Lebenshilfe befinden)

Tel.: 03466/ 324987

E-Mail: stadtbibliothek@artern.de

Öffnungszeiten:

Di 10.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr

Do 10.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr

Liebe Leserinnen und Leser,

die Bibliothek wird vom 15.12.2023 bis 08.01.2024 geschlossen sein.

Letzte Chance sich davor noch Nachschub zu holen oder etwas abzugeben ist am 12.12 und 14.12.

Viele Grüße von der NOVALIS-Bibliothek

Romane**Patterson, James:****Die 18. Entführung**

(Band 18 des Women's Murder Club)

Drei junge Lehrerinnen verschwinden nach einem Kneipenabend in der Stadt ohne jede Spur. Als eine von ihnen ermordet aufgefunden wird, ahnt Sergeant Lindsay Boxer, dass ihr wenig Zeit bleibt, um die beiden anderen lebendig aufzuspüren... Auch ihr Ehemann, Special Agent Joe Molinari, arbeitet an einem scheinbar hoffnungslosen Fall: Eine junge Frau will einen berüchtigten Kriegsverbrecher aus Serbien in San Francisco gesehen haben, dessen Gesicht sie noch heute in ihren Albträumen verfolgt. Doch dann reiht sich Joes Informantin ebenfalls in die Riege der verschwundenen Frauen ein, und die Fälle prallen aufeinander. Joe, Lindsay und der „Women's Murder Club“ müssen erneut ihre Kräfte vereinen, um dem Monster, das in der Stadt wütet, Einhalt zu gebieten...

Ende amtlicher Teil

**Ahnhem, Stefan:
Der Würfelmörder**

(Band 4 der Fabian-Risk-Reihe)

In Helsingborg häufen sich brutale Mordfälle. Auch Kommissar Fabian Risk kann keinen Zusammenhang zwischen den Morden erkennen. Der Mord im Flüchtlingswohnheim zeigt keine Anzeichen für Fremdenhass. Der Tote im Einkaufszentrum ist eine grausame Hinrichtung. Alles, was bleibt, ist eine lange Reihe blutiger Morde ohne Motiv. Doch was, wenn genau das der Zusammenhang ist? Was, wenn der Mörder einfach nur töten will? Aber wie fasst man einen Mörder, der kein Motiv hat?

Coben, Harlan:

Ich finde dich

Natalie war die Liebe seines Lebens. Doch sie hat ihn verlassen, hat wie aus dem Nichts einen anderen Mann geheiratet, und Jake Fisher war am Boden zerstört. Zumal er Natalie schwören musste, sie zu vergessen, sie nie mehr zu kontaktieren. Doch als sechs Jahre später etwas Unglaubliches geschieht, bricht Jake sein Versprechen - und macht sich auf die Suche nach ihr. Eine Suche, die seine eigene Existenz für immer vernichtet. Und ihn auf die Spur einer unglaublichen Wahrheit bringt...

Förg, Nicola:

Flüsternde Wälder

Eine Frau liegt, mit Ohrstöpseln verpfropft, tot im Wald. Zudem gibt es eine Serie von Einbrüchen im Werdenfeller Land, die bisher immer sehr diskret abgelaufen sind. Doch beim bisher letzten Einbruch wurde ein Mann ausgerechnet mit einer Buddhastatue brutal erschlagen... Als die Kommissarinnen Irmi Mangold und Kathie Reindl sich mit diesen zwei skurril anmutenden Todesfällen befassen, treffen sie auf Waldbadende, E-Biker und Detox-Jünger - der Wald ist nur noch für die Toten ein Ort der Ruhe.

Geschke, Linus:

Das Loft

Als Henning Järisch in der gemeinsamen Wohnung brutal getötet wird, weisen alle Spuren auf Sarah Hauptmann und Marc Lammer hin. Hat sie ihn getötet, war er es? Haben sie es gemeinsam getan oder läuft der Mörder noch frei herum? Und was hat ihre einst so große Liebe von einem Tag auf den anderen Tag zerrissen? Bei den Vernehmungen erzählt jeder seine eigene Geschichte, aber nur eine kann wahr sein. Wenn überhaupt.

Für Kinder / Jugendliche:

Kinney, Jeff:

Von Idioten umzingelt

(Band 1 der Reihe Gregs Tagebuch)

Greg hat von seiner Mutter ein Tagebuch geschenkt bekommen. Und das, obwohl Tagebücher doch eigentlich nur was für Mädchen sind! Oder etwa doch nicht?

Greg jedenfalls beginnt einfach mal zu schreiben: von seinen lästigen Brüdern, seinem trotteligen Freund Rupert, dem täglichen Überlebenskampf in der Schule, einem echt gruseligen Geisterhaus und dem verbotenen Käse...

Kinney, Jeff:

Gibt's Probleme?

(Band 2 der Reihe Gregs Tagebuch)

Ein neues Schuljahr hat begonnen und Greg ist froh, dass die Sommerferien endlich vorbei sind. Denn die waren diesmal alles andere als lustig! Und das Schlimmste ist: Gregs Bruder Rodrick weiß, was Greg im Sommer alles Peinliches passiert ist. Jetzt hat der nur ein Ziel: Er muss unbedingt verhindern, dass sein wohl gehütetes Geheimnis ans Tageslicht kommt!

Kinney, Jeff:

Jetzt reicht's!

(Band 3 der Reihe Gregs Tagebuch)

Mal ehrlich: Greg wird sich niemals ändern! Seine Eltern aber wollen das scheinbar nicht verstehen. Sie denken noch immer, sie könnten ihn erziehen. Sein Vater will aus ihm sogar einen „richtigen“ Mann machen und ihn ins Feriencamp stecken, damit er fit fürs Leben wird. Als ob Greg nicht schon genug Probleme mit der Schule und den Mädels hat. Jetzt muss ihm etwas wirklich Gutes einfallen...

Kinney, Jeff:

Ich war's nicht!

(Band 4 der Reihe Gregs Tagebuch)

Es sind Ferien, das Wetter ist großartig, die Sonne scheint und alle Kinder haben draußen Spaß. Aber wo ist Greg? Er hockt im Zimmer hinter zugezogenen Vorhängen, spielt Videospiele und würde das am liebsten die ganzen Ferien lang tun. Keine Auf-

gaben, keine Pflichten, keine Regeln - herrlich findet Greg das. Doch leider hat seine Mutter ganz andere Vorstellungen... Sie denkt eher an gemeinsame Ausflüge der Familie und Bewegung an der frischen Luft. Wer sich wohl durchsetzen wird?

Kinney, Jeff:

Geht's noch?

(Band 5 der Reihe Gregs Tagebuch)

Greg hat's offenbar eilig, schnell älter zu werden. Aber ist das wirklich so eine gute Idee? Jedenfalls muss er feststellen: Erwachsenwerden ist gar nicht lustig! Denn plötzlich soll Greg „mehr Verantwortung“ übernehmen, mehr duschen und Deo benutzen, in der Schule peinliche Aufklärungsvideos ansehen und Bücher über die Pubertät lesen. Und dann verkündet seine Mutter auch noch, dass sie wieder studieren will. Soll Greg sich jetzt etwa seine Pausenbrote selbst schmieren, die Wäsche waschen und den Haushalt schmeißen?

Kinney, Jeff:

Keine Panik!

(Band 6 der Reihe Gregs Tagebuch)

Greg ist in großen Schwierigkeiten. In der Schule wurden Dinge beschädigt, und er ist in Verdacht geraten, der Schuldige zu sein. Dabei ist er unschuldig - zumindest irgendwie. Droht ihm trotzdem eine fette Strafe? Zu allem Übel werden die Heffleys von einem Schneesturm überrascht und eingeschneit. So bleibt die Familie im Haus gefangen. Der Strom fällt aus, das Essen wird knapp und alle gehen sich kräftig auf den Wecker... Stellt sich die Frage: Gibt es eine schlimmere Strafe, als mit der eigenen Familie eingesperrt zu sein? Da heißt es: Nerven behalten. Bloß keine Panik!

Kinney, Jeff:

Dumm gelaufen!

(Band 7 der Reihe Gregs Tagebuch)

Greg steht vor neuen großen Herausforderungen. Der Valentinstag rückt näher, und er hat immer noch keine Tanzpartnerin für den Schulball. Denn Greg macht bei Mädchen einfach alles falsch, was man falsch machen kann. Dass es seinem Freund Rupert genauso geht, ist da nur ein schwacher Trost. Und dass es in seiner Klasse mehr Jungs als Mädchen gibt, entspannt die Lage auch nicht gerade. Keine rosigen Aussichten für Greg! Er muss sich dringend etwas einfallen lassen, damit es hinterher nicht heißt: Dumm gelaufen!

Kinney, Jeff:

Echt übel!

(Band 8 der Reihe Gregs Tagebuch)

Greg kann es einfach nicht fassen. Rupert hat eine Freundin! Seit dem Valentinsball ist er mit Abigail zusammen - und Greg ist ab sofort abgeschrieben. Das ist echt übel und bringt einige Schwierigkeiten mit sich. Der Schulweg zum Beispiel. Bisher ist Rupert immer vorgegangen und hat Greg vor Hundehaufen gewart. Ohne Rupert versaut sich Greg natürlich gleich seine neuen Schuhe. Aber was noch viel schlimmer ist: Mit wem soll Greg jetzt rumhängen? Er muss feststellen, dass es ohne Rupert ganz schön langweilig ist. Ein Plan muss her...

Kinney, Jeff:

Böse Falle!

(Band 9 der Reihe Gregs Tagebuch)

Eigentlich hat sich Greg auf entspannte Sommerferien gefreut: jeden Tag ausschlafen, fernsehen, nichts tun. Doch seine Mom hat andere Pläne: ein Urlaub mit der ganzen Familie! Im Nu ist das Auto bis unters Dach vollgepackt, und Greg muss sich auf die Rückbank quetschen. Böse Falle - so hat sich Greg seine Ferien nicht vorgestellt! Aber es kommt noch schlimmer: Die falsche Abfahrt, durchgedrehte Möwen und ein ausgebüxtes Schwein lassen diesen Roadtrip zu einem echten Abenteuer werden. Denn wenn die Heffleys unterwegs sind, ist das Chaos vorprogrammiert...

Kinney, Jeff:

So ein Mist!

(Band 10 der Reihe Gregs Tagebuch)

Greg ist entsetzt, als seine Mom für die ganze Stadt ein elektronikfreies Wochenende organisieren will. Zwei Tage ohne Handy, Fernsehen und Computerspiele? Stattdessen gemeinsames Saubermachen im Park, Nachmittage in der freien Natur und ein altmodischer Limonadenstand? So ein Mist!, findet Greg und hat schon bei dem Gedanken daran die Nase voll. Dabei ist das erst der Anfang seiner Probleme, denn die Klassenfahrt zur Schweiß- und Fleiß-Farm steht an...

Kinney, Jeff: Alles Käse!

(Band 11 der Reihe Gregs Tagebuch)

Greg steht mächtig unter Druck. Seine Mom möchte unbedingt, dass er sich ein Hobby sucht, um „seinen Horizont zu erweitern“. Aber das Einzige, was Greg wirklich gut kann, ist Videospiele spielen. So ein Käse! Doch als Greg im Keller eine alte Videokamera findet, hat er die Idee: Zusammen mit seinem besten Freund Rupert will er einen Horrorfilm drehen und allen beweisen, was für ein großes Talent in ihm steckt. Sein Ziel: eines Tages reich und berühmt zu werden. Aber ob der Plan wirklich aufgeht?

Pflegeeltern- und Pflegekinderfest auf der Funkenburg

Wie jedes Jahr hat das Landratsamt Kyffhäuserkreis ein Fest für alle Pflegefamilien und Pflegekinder organisiert. Die Landrätin Frau Antje Hochwind-Schneider bedankte sich damit für das Engagement und die geleistete Arbeit bei den Familien und kam mit ihnen ins Gespräch.

Das vom Jugendamt veranstaltete Fest fand am Samstag, den 16. September 2023, in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr auf der Funkenburg in Westgreußen statt.



Neben dem gemeinsamen Kaffeetrinken, wichtigen und wertvollen Gesprächen und Austausch zwischen den Familien untereinander, aber auch mit den Kollegen des Jugendamtes, konnte man Bogenschießen, Basteln, das Glücksrad betätigen, Bratwurst und Eis essen, gemeinsam spielen und die Funkenburg entdecken.



In der Begrüßungsrede der Landrätin erwähnte sie die Wichtigkeit von sicheren Beziehungen für die gute Entwicklung von Kindern. Dass die Pflegeeltern ihren Kindern einen sicheren Hafen, einen Anker in stürmischen Zeiten bieten, ist unsagbar wichtig. Mit viel Zeit, Geduld, Gefühlen, Belastbarkeit sowie familiären Ressourcen bringen sie Stabilität in das Leben ihrer Pflegekinder.

Deshalb ein großes Dankeschön für den persönlichen Einsatz und die gute Zusammenarbeit der Pflegefamilien mit dem Jugendamt.

Bei den Pflegefamilien finden die Kinder die richtige Umgebung, um Vertrauen und Geborgenheit in einem liebevollen Zuhause kennenzulernen. Das ist nicht selbstverständlich in der heutigen Zeit, die eher geprägt ist von Egoismus, Hass und Neid. Derzeit engagieren sich 76 Familien im Kyffhäuserkreis als Pflegefamilien, bei denen 97 Kinder ein zu Hause gefunden haben. Die Landrätin äußerte den großen Wunsch, die Pflegefamilien weiter für diese wichtige Aufgabe zu motivieren, aber auch weitere und neue Pflegefamilien zu gewinnen. Deshalb die Bitte an die Pflegefamilien, Werbung zu machen und potenzielle Familien im Verwandten- oder Kollegenkreis, in der Nachbarschaft oder Freunde anzusprechen! Die Pflegefamilien sind das beste Aushängeschild für diese wichtige Arbeit.

Die Landrätin informierte noch über weitere Vorhaben des Jugendamtes in diesem Jahr. So ist ein Hefter/Ordner für die Pflegefamilien mit wichtigen Informationen und Hinweisen sowie eine Fahrt in einen Freizeit- oder Vergnügungspark, einen Zoo oder einen Weihnachtsmarkt geplant.

Ein Dankeschön ging zum Schluss an Frau Gründemann und Frau Raupach vom Jugendamt, die dieses Fest so gut organisiert hatten, an die Pflegeeltern und ASD-Mitarbeiter*innen, die Kuchen gebacken hatten sowie an den Arbeiter-Samariter-Bund für die Unterstützung des Festes, insbesondere Frau Müller.

Sollten Sie Interesse an der Arbeit als Pflegefamilie haben, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt, Jugendamt, Markt 8 in 99706 Sondershausen, Pflegekinderwesen: Frau Gründemann, Tel. 03632/ 741 965 oder Frau Raupach, Tel. 03632/ 741 651.

Dr. Thiele
Pressereferent

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die traditionelle Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - findet im Zeitraum vom



29. Oktober bis 19. November 2023 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens statt.

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-09/23 TH vom 05.12.2022.

Der Volksbund bittet die Städte und Kommunen sowie Bürger in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

Im Gegenzug bieten wir:

- **den Städten, Kommunen und Kirchen** in Thüringen Beratungsleistungen bei der Umsetzung des Gräbergesetzes an und bilden das Bindeglied zum Thüringer Landesverwaltungsamt,
- **den Schulen und anderen Bildungsträgern** friedenspädagogische Projekte mit historischem und lokalem Bezug,
- **Jugendlichen** im Rahmen unserer Workcamps europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Arbeit für den Frieden“,
- **Angehörigen** Hilfe bei der Suche nach den Gräbern von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Bürger, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen bereit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug

Ortsteil Artern

Einladung zur Einwohnerversammlung

Zur Erörterung wichtiger gemeindlicher Angelegenheiten lade ich für

Montag, den 13. November 2023, um 19.00 Uhr

zu einer Einwohnerversammlung ein.
Die Versammlung findet im Bürgerhaus,
Einbecker Straße 8 statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Artern
mit seinen **Ortsteilen Artern** und **Schönfeld**
sind dazu recht herzlich eingeladen.
Artern, den 25.09.2023

Blümel
Bürgermeister

Zwiebelmarkt zog wieder tausende Besucher an

Ein wenig Glück mit dem Wetter gehört eben immer dazu, stellte Bürgermeister Torsten Blümel nach dem Zwiebelmarkt-Wochenende fest. „Hätten wir das Wetter vom Montag bereits am Wochenende gehabt, wäre das äußerst schlecht gewesen. Regen und Kälte zusammen hätten viele Besucher abgeschreckt.“, so der Bürgermeister.

Bereits ab Samstagvormittag füllten sich die Straßen mit Besucherinnen und Besuchern und später an beiden Nachmittagen war kaum noch ein Durchkommen an den Ständen.



Die Anfertigung hatte zum ersten Mal die Firma Pfau übernommen. Dafür einen großen Dank und gleichzeitig einen Dank an Familie Nixdorf, die in den vielen Jahren vorher dafür verantwortlich war und sich nun aus dem Arterner Zwiebelmarktgeschehen zurückgezogen hat.

Nicht mehr dabei ist auch Familie Tänzel, so dass es keinen Zwiebelmarkt-Kalender gab. Aber auch hier gibt es Bemühungen, ab nächstem Jahr wieder einen Kalender anzubieten.



Natürlich waren die begehrten Zwiebelzöpfe der Renner, aber auch ganze Säcke mit Zwiebeln nahmen die Zwiebelmarkt Gäste mit.



Insgesamt gilt es, den Zwiebelmarkt konzeptionell weiter aufzufrischen. Denn natürlich ist es allen aufgefallen, dass es auch in diesem Jahr wieder ein paar weniger Marktstände waren. Die Händlergeneration der letzten Jahrzehnte geht langsam in den Ruhestand.

„Noch läuft der Zwiebelmarkt zur Zufriedenheit und zieht viele Gäste an. Zukunftsfähig ist er aber nur, wenn wir jetzt schon mit Veränderungen beginnen.“, meint dazu Bürgermeister Blümel.

Die von ihm 2019 eingeführte Verlagerung des Festplatzes samt Rummel, Festzelt und Gastronomiemeile von der Saline auf den Parkplatz im Zentrum gehört zu diesen Veränderungen. „Wir haben im Festzelt von Freitag bis Sonntag knapp 30 Stunden Pro-



Vorher wurde jedoch zur Eröffnung am Samstag um 9.00 Uhr die Zwiebelkrone unter den Klängen der Arterner Schalmeyen am Rathausbalkon aufgezogen.

gramm für Jung und Alt angeboten und das alles ohne Eintritt zu nehmen.“, erläutert der Bürgermeister. „Die Gäste konnten so nach ihrem Einkaufsbummel über den Markt auf dem Festgelände bequem entspannen oder am Abend tanzen gehen.“ Höhepunkt war natürlich der Samstagabend mit dem Feuerwerk. Da war es sowohl im Festzelt als auch davor auf dem Platz so voll, dass es kaum noch ein Durchkommen gab. „Insgesamt ein voller Erfolg!“, meinte dazu der Bürgermeister.



Eulenfest in Einbeck



Frank Meyer, Partnerstadtbeauftragter, hier im Bild mit Einbecks Bürgermeisterin Frau Dr. Sabine Michalek, vertrat die Stadt Artern beim Eulenfest in Einbeck.

Salzprinzessin 2024/2026 gesucht!

Die Stadt Artern sucht eine neue Salzprinzessin, die ab August 2024 bis August 2026 die Nachfolge von Lena I. antritt.



Die aktuelle Salzprinzessin Lena I. Foto: Matthias Zupp

„Ich freue mich auf Persönlichkeiten, die Ausstrahlung haben, etwas über die Arterner Geschichte wissen und sich als Botschafterin unserer Salinestadt verstehen,“ erklärt Bürgermeister Torsten Blümel

„Ehemalige Salzprinzessinnen berichten, dass das Amt der Salzprinzessin sehr vielseitig sei. Auf dem Programm stehen repräsentative Veranstaltungen wie der Neujahrsempfang oder diverses Feste, spannende unvergessliche Momente und vieles mehr. Seid gespannt.“

Da die Salzprinzessin ein Aushängeschild der Solestadt ist, sollte diese unsere Arterner Geschichte sowie wichtige Personen aus und in Artern kennen. Da alles heutzutage über Medien funktioniert würden wir uns natürlich freuen, wenn die zukünftige Salzprinzessin affin für digitale Medien ist.

Bewerberinnen müssen:

- mindestens 18 - 30 Jahre alt sein
- einen Führerschein haben
- flexibel vor allem am Wochenende sein
- authentisches und kommunikationsfreudiges Auftreten mitbringen.

Wer Lust auf zwei spannende Jahre hat, sendet seine Bewerbung bis 15.03.2024 an Stadtverwaltung Artern, Brauereistr. 3, 06556 Artern/OT Artern oder an info@artern.de

Jüngkens Aussicht

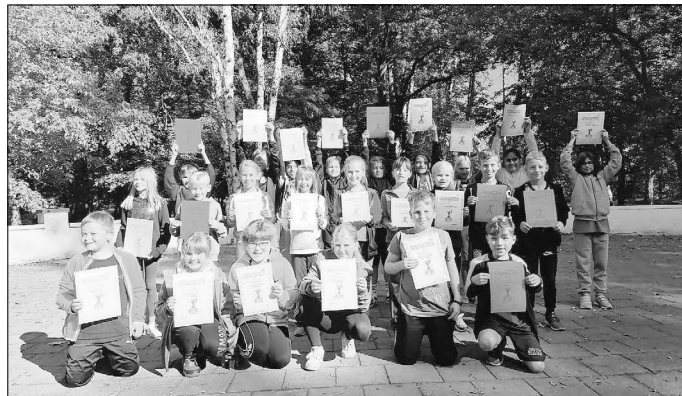
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,



ich möchte Sie darüber informieren, dass der Aussichtsturm „Jüngkens Aussicht“ ab 01. November 2023 bis zum 31. März 2024 nur noch nach vorheriger, telefonischer Terminvereinbarung geöffnet wird.

Nutzen Sie hierfür bitte die Telefonnummer (0 34 66) 31 93 33 und nehmen direkten Kontakt mit Frau Rückriegel auf. Vielen Dank!

T. Blümel
Bürgermeister



Wir gratulieren zu folgenden Platzierungen:

- | | | |
|-----------|--------------------|---------------------|
| | Jungen 2017 | Mädchen 2017 |
| 1. Platz: | Malte Hilbrecht | Helena Zimmermann |
| 2. Platz: | Mika Michel | Lina Schiller |
| 3. Platz: | Arno Meyer | Emma Beck |

- | | | |
|-----------|--------------------|------------------------|
| | Jungen 2016 | Mädchen 2016 |
| 1. Platz: | Daniel Mebrahtu | Lucy Schlenstedt |
| 2. Platz: | Konrad Stier | Luisa Wagner |
| 3. Platz: | Moritz Kämerer | Delfi Lopez Trullenque |

- | | | |
|-----------|--------------------|---------------------|
| | Jungen 2015 | Mädchen 2015 |
| 1. Platz: | Brian Dian Blobner | Lea Schütze |
| 2. Platz: | Magnus Hochmuth | Emma Hasl |
| 3. Platz: | Janne Jonientz | Anna Göbel |

- | | | |
|-----------|--------------------|---|
| | Jungen 2014 | Mädchen 2014 |
| 1. Platz: | Gregor Spangenberg | Stella Wanski |
| 1. Platz: | Paul Schomburg | Elisabeth Jüttner |
| 3. Platz: | Till Klarner | Ewa Hentschel und
Celia Lopez Trullenque |

- | | | |
|-----------|--------------------|----------------------|
| | Jungen 2013 | Mädchen 2013 |
| 1. Platz: | Theo Rückriem | Emma - Lee Volkland |
| 2. Platz: | Christian Ahrens | Finja Deutschmann |
| 3. Platz: | Finn Strien | Emma Loretta Eckardt |

- | | | |
|-----------|--------------------|----------------------|
| | Jungen 2012 | Mädchen 2012 |
| 1. Platz: | Ibrahim Alkhalaf | Fernanda Jay Göppner |
| 2. Platz: | Ben Schaumberg | Pia Richter |
| 3. Platz: | Florian Zelmer | Katrina Jafar |

Ehrenurkunden:

Emma Bank, Leandro Kozold, Amelie Kunisch, Levin Dittmar, Virginie Kolbe, Annabell Reckling, Conner Döring, Madison Grace Stolze, Lenny Unkrodt

Schwimmen für den guten Zweck

Die Grundschule „Am Königstuhl“ in Artern führt als „Bewegungsfreundliche Schule“ in jedem Jahr eine „Gesundheits- und Bewegungswoche“ durch.



In dieser Aktionswoche fand nun erstmals am 04. Juli 2023 ein Sponsorenschwimmen im Soleschwimmbad statt. Schnell fand man viele freiwillige Schüler aus Klasse 1 bis 4, die sich als Schwimmer bereit erklärten.

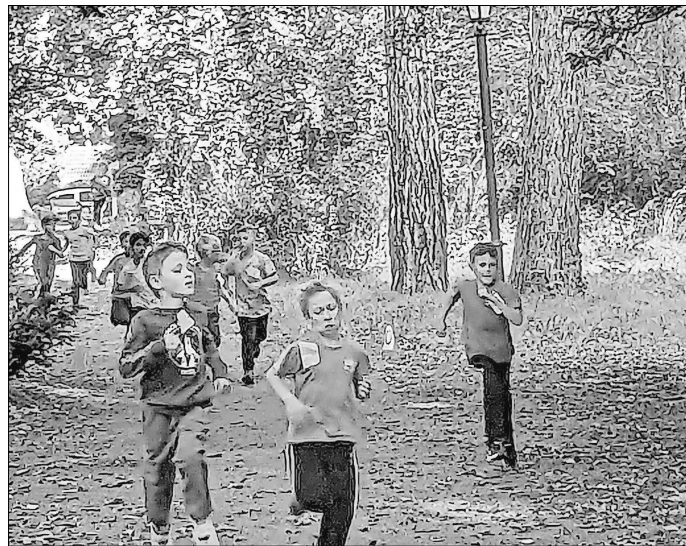
Aus der Grundschule „Am Königstuhl“ in Artern

Crosslauf in der Saline



Die Grundschüler „Am Königstuhl“ Artern konnten sich am Montag, den 25.09.2023 wieder zum alljährigen Herbstcrosslauf messen.

Das Wetter meint es auch gut mit den Sportlern, sogar die Sonne ließ sich blicken. So konnte der Wettbewerb auf dem bewährten Rundweg in der Saline ausgetragen werden.



Mit großer Begeisterung und unter der Beobachtung zahlreicher Zuschauer wurde eifrig um die Urkunden gekämpft. Neben den Siegerurkunden wurden auch Ehrenurkunden für besondere Leistungen und gutes Durchhaltevermögen vergeben.



Aber auch alle anderen Grundschüler hatten eine wichtige Aufgabe. Sie feuerten ihre Mitschüler fleißig vom Beckenrand an.

Am Ende des Sponsorenschwimmens kam die stolze Summe von 1.300 € (pro Bahn 0,50 €) zusammen. Das erschwommene Geld wird nun den Bewegten Pausen und dem Sportunterricht zugutekommen.

Hier sollen viele neuen Geräte angeschafft werden, die eine vielfältige Bewegung ermöglichen.

Wir bedanken uns bei allen Unterstützern:

- Augenoptik Jarzombski
- Autohaus Hellwig GmbH
- Lackiererei und KFZ - Meisterbetrieb Helm
- E. B. A. Elektro- und Beleuchtungsanlagen GmbH
- Engel-Apotheke
- Fleischerei Müller
- Sanitätshaus Zimmer GmbH
- Spielzeugecke idee+spiel Baumann
- David Krauspe
- Christine Zimmer

Ortsteil Heygendorf

Einladung zur Einwohnerversammlung

im Ortsteil Heygendorf

Zur Erörterung wichtiger gemeindlicher Angelegenheiten lade ich für

Mittwoch, den 22. November 2023, um 19.00 Uhr

zu einer Einwohnerversammlung ein. Die Versammlung findet in der Turnhalle im Ortsteil Heygendorf statt.

Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen.

Artern, den 25.09.2023

Blümel
Bürgermeister

Ortsteil Voigstedt

Einladung zur Einwohnerversammlung

im Ortsteil Voigstedt

Zur Erörterung wichtiger gemeindlicher Angelegenheiten lade ich für

Mittwoch, den 15. November 2023, um 19.00 Uhr

zu einer Einwohnerversammlung ein. Die Versammlung findet auf dem Gemeindesaal Alte Schenkstraße 1 im Ortsteil Voigstedt statt.

Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen.

Artern, den 25.09.2023

Blümel
Bürgermeister

Gemeinde Gehofen

Einladung zum Volkstrauertag 2023

Gemeinde Gehofen

„Wir werden nicht durch die Erinnerung an unsere Vergangenheit weise, sondern durch die Verantwortung für unsere Zukunft.“

George Bernard Shaw (1856 -1950)

Sehr geehrte Damen und Herren, zum gemeinsamen Gedenken der Opfer von Krieg und Gewalt anlässlich des Volkstrauertages 2023 möchte ich Sie herzlich einladen.

Wir treffen uns am Sonntag, den 19. November 2023, um 11.00 Uhr

am Kriegerdenkmal auf dem Kirchplatz in Gehofen.

Sebastian Koch
Bürgermeister

Wir gratulieren

... herzlich zum Geburtstag

Artern OT Artern

05.11. Herrn Tetzl, Harald zum 70. Geburtstag



Veranstaltungen

Herzliche Einladung für alle Freunde der kleinen Spur



Am 04. und 05. November 2023 ist es endlich wieder soweit, die Modellbahnausstellung in Artern öffnet wieder für alle Freunde der kleinen Spur seine Pforten.

So kann man an beiden Tagen in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr in den Vereinsräumen in der ehemaligen Gaststätte am Arterner Bahnhof die kleinen Modelle bestaunen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Achim Schreiber

Aktuelle VHS Kurse

Tag	Beginn	Ende	Kurs	Ort	Dozent
24.10.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Künstliche Photosynthese: Die Vision - und ein Weg dorthin - online	Online	Dozententeam
28.10.2023	10:00	16:00	Sauerteigbrot selbst backen - vom Acker auf den Tisch	Roßleben - Mehrgenerationenhaus	Geraldine Rödiger
29.10.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Die Sache mit Israel: Fünf Fragen zu einem komplizierten Land - online	Online	Dozententeam
05.11.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Die schuldigen Hirten: Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Finanzbuchführung 1 - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Finanzbuchführung 2 - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Betriebliche Steuerpraxis - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Bilanzierung - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Controlling - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Einnahmen-Überschussrechnung - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Finanzwirtschaft - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Kosten- und Leistungsrechnung - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Lohn und Gehalt 1 - online Webinar	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Lohn und Gehalt 2 - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	18:30	20:30	Personalwirtschaft - online	Online	Dozententeam
07.11.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Roboter, Künstliche Intelligenz und der Mensch - online	Online	Dozententeam
09.11.2023	18:30	20:45	Yoga	Bad Frankenhausen - Paracelsusschule, Turnhal	Lili Xiao
09.11.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Die Moskau-Connection: Das Schröder-Netzwerk und Deutschlands Weg in die Abhängigkeit - online	Online	Dozententeam
15.11.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Vermögensungleichheit und Klassenanalyse	Online	Dozententeam
16.11.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Raben: Das Geheimnis ihrer Intelligenz und sozialen Fähigkeiten - online	Online	Dozententeam

Bitte melden Sie sich rechtzeitig in den Geschäftsstellen oder den Außenstellen der VHS an!
 0 36 32/ 741 262 oder vhs-sondershausen@kyffhaeuser.de

BERUFSINFOTAGE

am 11. November 2023
 9:30 - 15:00 Uhr

Finde deine Ausbildung!

in der **Karl-Günther-Kaserne**
 Kurt-Hafermalz Straße 5 in Sondershausen

Informiere dich vorab auf www.berufeMAP.de/sdh über alle Aussteller!



MEIN KYFF HÄUSER KREIS
 Räumlich vielseitig



berufeMAP.de

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS | MARKT 8 | 99706 SONDRERSHAUSEN
 TEL.: 03632 741 314 | E-MAIL: WIFOE@KYFFHAEUSER.DE | WWW.KYFFHAEUSER.DE

KYFFHÄUSER.REGIONALE AKTIONSGRUPPE.



Veranstungshinweis

Öffentliche Informationsveranstaltung zur LEADER-Förderung

Infos zu LEADER

LEADER-Regionalmanagement beantwortet auch Ihre Fragen

Die Veranstaltung richtet sich an Kommunen, Vereine und private Projektträger, die im nächsten Jahr ein LEADER-gefördertes Projekt umsetzen möchten.

24. Oktober, 17 Uhr
Mehrwecksaal im ehem. Rathaus
Oldisleben, Karl-Marx-Str. 12,
06577 An der Schmücke

Es werden die Förderrahmenbedingungen erläutert und Fragen beantwortet.

Kontaktdaten


RAG Kyffhäuser e.V.
 LEADER-Regionalmanagement
 c/o Landratsamt Kyffhäuserkreis
 Daniela Ott-Wippert
 Markt 8
 99706 Sondershausen

d.ott-wippert@kyffhaeuser.de
leader@kyffhaeuser.de

Tel.: 03632 / 741 - 316

Weitere Informationen zur LEADER-Förderung und zum 1. Projektauftrag finden Sie unter:
www.leader-rag-kyff.de

Um Anmeldung wird gebeten unter:
leader@kyffhaeuser.de




Kofinanziert von der Europäischen Union



Kyffhäusersparkasse

Mit freundlicher Unterstützung der Kyffhäusersparkasse

Aktionstag „Deine Region - Dein Handwerk“ 2024:

... weitere Aussteller willkommen

Das Handwerk erlebbar machen und den Nachwuchs für handwerkliche Berufe begeistern - das ist das Ziel des zweiten Aktionstages „Deine Region - Dein Handwerk“ am 4. Mai 2024 von 10 bis 15 Uhr in Sondershausen.



Regionale Handwerksbetriebe gestalten den Tag mit ihren Angeboten zum Mitmachen und Ausprobieren für die ganze Familie. Die Unternehmen und Innungen kommen mit den Besuchern direkt ins Gespräch und informieren über Praktika, Aus- und Weiterbildungs- sowie Aufstiegsmöglichkeiten. Durch das Kooperationsprojekt des Regionalmanagement Nordthüringen mit der Kreishandwerkerschaft Kyffhäuser-Unstrut-Hainich und dem Verein Handwerk und Bildung (HABI) wird die Vielseitigkeit des Handwerks in den Vordergrund gerückt.

Wenn auch Sie die großen und kleinen Besucher auf der regionalen Messe „Deine Region - Dein Handwerk“ für Ihren Handwerksberuf begeistern und offene Stellen bewerben möchten oder weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei Nicolle Linke telefonisch unter 03632 741310 oder per E-Mail an n.linke@kyffhaeuser.de.

WANN? Sa | 04.05.24 | 10.00-15.00 Uhr

WO? Auf dem Gelände der HABI
Vor der Windleitz 7
(Abfahrt Hospitalstz.)
99705 Sondershausen

DEINE REGION DEIN HANDWERK

Regionale Handwerksbetriebe hier zu Hause.

Herr Ralf Haubold und der Bürgermeister von Bad Frankenhausen Herr Matthias Strejc. Aus Hessen waren angereist: der Landesvorsitzende der Landsmannschaft Schlesien, Herr Albrecht Kauschat aus Limburg an der Lahn und der Landesvorsitzende vom Trachtenverein in Rüdeshheim, Herr Klaus Paetz. So konnten die zahlreich angereisten Mitglieder ein einzigartiges Treffen mit guten Gesprächen genießen und eine Erinnerung für lange mit nehmen.

Wir bedanken uns herzlich beim Alleinunterhalter, Henri Fensterer und dem Wirt Alex Gebauer mit seinem Team, Gärtnerei Wicht aus Ichstedt und der Thüringer Allgemeinen Kyffhäuserkreise.



Die Begrüßung erfolgte durch die Vorsitzende des Regionalverbandes Kyffhäuserkreises & LK Sömmerda Brigitte Pupowski. Die Festrede mit dem Totengedenken hielt Herr Egon Primas. Ein kleines feines Kulturprogramm mit dem Auftritt von Anna Ivanishko (Sopran) und Ronald Uhlig (Klavier) aus Sondershausen und dem Albert-Fischer-Chor, einem Männerchor - ebenfalls aus Sondershausen - erfreute die Teilnehmer.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auf unsere nächste Veranstaltung hin:

Ein Konzert mit Anna Ivanishko und Ronald Uhlig (Sopran und Klavier) findet in der Kirche St. Franziskus zu Sömmerda am 12.11.2023 um 16 Uhr statt.

Anmeldungen und nähere Informationen wie gewohnt bei Brigitte unter 034673 783717 und Gabriele unter 0152 27509044.

Brigitte Pupowski und Gabriele Heßner

Schuhsammelaktion - Gebt ihren Schuhen eine zweite Chance!

*„Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da,
er bringt uns Wind, hei hussassa!
Schüttelt ab die Blätter,
bringt uns Regenwetter.“*



... und mit Erschrecken stellen wir fest, dass die Gummistiefel aus dem letzten Jahr natürlich zu klein sind. Die Übergangsschuhe vom Papa sind auch aus der vorletzten Saison und benötigen dringend ein Update.

Kurzum: Es sammeln sich wieder Schuhe an, die eigentlich noch getragen werden könnten aber aus dem einen oder anderen Grund ersetzt werden müssen.

Schuhsammelaktion

Gebt euren Schuhen eine zweite Chance!

Vereine und Verbände

Zentraler Tag der Heimat 2023 in Thüringen

... und 32 Jahre BdV Regionalverband Kyffhäuserkreis und Landkreis Sömmerda

In diesem Jahr fand der Zentrale Tag der Heimat des BdV Thüringens in Bad Frankenhausen statt. Unter dem Leitwort „Krieg und Vertreibung - Geißeln der Menschheit“ in der Rotbart Arena konnten unter der hervorragenden Organisation von Monika Heim, Norbert Schütz und ihrem Team vom Landesverband sowie der Regionalvorsitzenden Brigitte Pupowski zahlreiche Ehrengäste begrüßt werden: vom Landesvorstand des BdV Thüringen und Ost-Mittel-Verband der Vorsitzende Herr Egon Primas, der stellvertretende Landesvorsitzende und Vorsitzende der Landsmannschaft Schlesien Herr Horst Jüngling, der stellvertretende Landesvorsitzende im BdV Thüringen Herr Friedhelm Häbner und Herr Thomas Unger, die Landrätin Kyffhäuserkreis Frau Antje Hochwind-Schneider, der Bürgermeister aus Sondershausen Herr Steffen Grimm, Bürgermeister von Sömmerda,

Das ist der richtige Zeitpunkt eine große Tasche zu nehmen, alle Schuhe einzupacken und uns, dem Verein WIR für Artern e.V., zu bringen. Denn wir haben gleich eine 4-fach Lösung für ihr Schuhproblem.

1. WIR helfen Menschen, welche sich kein neues Schuhwerk leisten können,
2. WIR vermeiden Unmengen an Müll,
3. WIR nutzen vorhandene Ressourcen &
4. WIR unterstützen, mit dem Erlös, unsere Heimat.

Lassen sie uns ihre Schuhe zukommen, welche noch intakt und tragbar sind. Wichtig ist, dass die Schuhe auch nicht schmutzig sind.

Fragen sie Familie, Nachbarn, Bekannte oder Freunde. Je mehr Schuhe WIR sammeln, desto mehr fließt wieder in unsere Herzensprojekte.

Stolze 3580 Paar Schuhe und damit 841,34 € haben WIR bisher gesammelt.

Das ist eine Summe auf die WIR sehr stolz sind.

Über die Zeit haben sich immer mehr Helfer und Sammelstellen gefunden.

Danke für eure Unterstützung: Jessica Jordanland-Becker, den Brückenfrauen, Flöhchen Aktuell, den Förderverein Kita Bummi Artern e.V. und jeden Einzelnen, der uns seine Schuhe bringt.

Sie können ihre Schuhe weiterhin über das ganze Jahr hinweg bei uns abgeben. WIR sammeln alles, von Hausschuhen über Sandaletten, Stiefel bis Badelatschen oder auch Turnschuhen.

Auf das es weiter ordentlich Schuhe regnet...

Haben sie Fragen zur Schuhsammelaktion? Dann melden sie sich gern unter 0162/4824400 oder schreiben eine Mail an wirfu-erarn@outlook.de.

Nancy Seifert
WIR für Artern e.V.

Freizeitzentrum Artern

Veranstaltungen im November 2023

01.11.2023

14.30 Uhr Bastelnachmittag

02.11.2023

14.30 Uhr Wir backen Pflaumenkuchen
Anmeldung bis zum 30.10.2023

03.11.2023

14.30 Uhr Lesenachmittag

07.11.2023

09.30 - Zwergensprache
10.30 Uhr - mit Babys auf dem Weg zur Sprache,
für alle interessierten Eltern -
Referentin, Frau Juliane Winkler,
Erziehungswissenschaftlerin
14.30 Uhr Spiele aller Art

08.11.2023

14.30 Uhr Herbstbasteleien

09.11.2023

14.30 Uhr Wir backen Blätterteig
Vor Anmeldung bis zum 06.11.2023

10.11.2023

14.30 Uhr Geschichten aus aller Welt

14.11.2023

09.30 - Zwergensprache
10.30 Uhr - mit Babys auf dem Weg zur Sprache,
für alle interessierten Eltern -
Referentin Frau Juliane Winkler,
Erziehungswissenschaftlerin
14.30 Uhr Basteln

15.11.2023

14.30 Uhr Rommykup

16.11.2023

14.30 Uhr Wir backen Apfelkuchen
Anmeldung bis zum 13.11.2023

17.11.2023

14.30 Uhr Lesenachmittag

21.11.2023

09.30 - Zwergensprache
10.30 Uhr - mit Babys auf dem Weg zur Sprache,
für alle interessierten Eltern -

14.30 Uhr Referentin Frau Juliane Winkler,
Erziehungswissenschaftlerin
Seniorenachmittag

22.11.2023

14.30 Uhr Wir backen Pizza
Vor Anmeldung bis zum 20.11.2023

23.11.2023

Spielenachmittag

24.11.2023

14.30 Uhr Lesenachmittag

28.11.2023

09.30 - Zwergensprache
10.30 Uhr - mit Babys auf dem Weg zur Sprache,
für alle interessierten Eltern -
Referentin Frau Juliane Winkler,
Erziehungswissenschaftlerin
14.30 Uhr Wir basteln Adventsgestecke

29.11.2023

14.30 Uhr Gesellschaftsspiele aller Art

30.11.2023

14.30 Uhr Wir backen Plätzchen
Anmeldung bis zum 27.11.2023

Team Freizeitzentrum Artern



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Ansprechpartner/Innen der ev. Kirche auf einen Blick

**Ev. Regionalgemeinde
Artern-Heldrungen**
Marien-Kirchstraße 3,
06556 Artern
Gemeindebüro:
Tel: 03466-302653
Sprechzeiten dienstags
von 8.00 bis 12.00 Uhr

PfarrerIn: Lena Burghardt
Tel: 03466/302661
Mobil: 0176/45837193
Termin nach Vereinbarung

Kantorin Haemi Oh
Mobil: 01590-1194622
E-Mail: hae-mi.oh@kk-e-s.de

**Gemeindepädagogin (in Ausbildung)
Elisa Wagner**
Mobil: 0177 / 4 22 19 86
E-Mail: elisa.wagner@kk-e-s.de



Mittwochs in der Marienkirche Artern 17:00 - 17:45 Uhr
(während der Schulferien ggf. abweichend)

Infos: Kantorin Haemi Oh

Flötenkreis

Alle zwei Wochen mittwochs 18:15 - 19:00 Uhr
(während der Schulferien ggf. abweichend)

Infos: Kantorin Haemi Oh

Gottesdienste

Sonntag 22.10.

09:00 Voigtstedt (im Gemeinderaum)

10:30 Artern

14:00 Reinsdorf

Sonntag 29.10.

10:30 Artern: Musikalische Andacht

Dienstag 31.10. - Reformationstag

14:00 Regionalgottesdienst in Hauteroda

Sonntag 05.11.

10:30 Artern- mit Abendmahl

14:00 Reinsdorf

Sonntag 12.11.

10:30 Artern - Beginn Friedensdekade

14:00 Voigtstedt

Sonntag 19.11. - Volkstrauertag

09:15 Bretleben - Gedenken der Verstorbenen

10:30 Voigtstedt - Andacht am Denkmal

10:30 Artern - Bittgottesdienst für den Frieden

13:00 Ritteburg - Andacht am Denkmal

13:30 Ritteburg - Gedenken der Verstorbenen

Mittwoch 22.11. - Buß- und Betttag

19:00 Artern

Sonntag 26.11. - Ewigkeitssonntag

09:00 Voigtstedt - Gedenken der Verstorbenen

10:30 Artern - Gedenken der Verstorbenen

14:00 Reinsdorf - Gedenken der Verstorbenen

Sonntag 3.12. 1. Advent

10:30 Artern

Ausstellung und interaktive Kunstausstellung von Chris Wohlfeld zum 1. Weltkrieg

in der Kirche St. Johannes in Bretleben

Erstmals findet am Samstag, den **21.10.2023 ab 17 Uhr** eine interaktive Kunstausstellung zum Thema 1. Weltkrieg in der Kirche St. Johannes in Bretleben statt.

Vom **21.10.** zeigt der Fotograf Chris Wohlfeld zeigt in der Kirche über 50 seiner beeindruckenden Fotografien von den Schlachtfeldern um Verdun. Die schwarzweiß - Motive reflektieren den Kriegsalltag der Soldaten an der Front in Verdun. Die Ausstellung ist auch besonders für Schulklassen geeignet, die aktuell das Thema 1. Weltkrieg behandeln.

Die Ausstellungseröffnung am 21.10. wird durch mehrere interaktive Aktionen begleitet, so dass der Zuschauer nicht nur visuell sondern auch aktiv eingebunden wird. Begleiten Sie uns auf eine Zeitreise, die vor über hundert Jahren auch in Bretleben begann und dennoch heute wieder aktuell ist. Die Ausstellung ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Bretlebener Jugendclubverein e.V. und der Kirchengemeinde sowie der Arbeitsgruppe St. Johannes-Kirche wird durch die Aktion Mensch gefördert.

„sicher nicht - oder?“ - Friedensdekade 2023

Unter dem Motto „sicher nicht - oder?“ greift die ökumenische Friedensdekade 2023 die aktuellen Verunsicherungen in Gesellschaft, Kirche und Politik auf. Viele Menschen seien verunsichert, was ihre Zukunftsperspektiven betreffe. Sagt Jan Gildemeister, Vorsitzender der Ökumenischen Friedensdekade e.V..

Bislang Selbstverständliches werde als nicht mehr sicher wahrgenommen, wie etwa das Zusammenleben in einem friedlichen Europa. Versprochen werde mehr Sicherheit durch verstärkten militärischen Schutz. „Aber ist Frieden durch Waffen, ist Frieden durch Aufrüstung wirklich langfristig sicherzustellen?“, fragt Jan Gildemeister. Auch diese Fragestellung möchte die Ökume-

Gottesdienste und Veranstaltungen im Seelsorgebereich Artern

Gemeindenachmittag Artern

(Gemeinde- und Familienzentrums; Harzstr. 16, Artern)

Mi, 11.10.2023 14:00 Uhr

Gemeindenachmittag Bretleben

Di, 17.10.2023 14:00 Uhr

Gemeindenachmittag Reinsdorf

Do, 19.10.2023 14:00 Uhr

Seniorentanz

Montags 14:30 Uhr

Kontakt: R. Vogt: 03466/ 32 08 85

Gottesdienst DRK-Pflegeheim

Do, 12.10.2023 9:30 Uhr

Gottesdienst im Betreuten Wohnen Wasserstraße

Do, 26.10.2023 10:00 Uhr

„Gott und die Welt“ - Gesprächsabend

(Gemeinde- und Familienzentrums; Harzstr. 16, Artern)

Do, 26.10.2023 19:00 Uhr

Krabbelfrühstück

(Gemeinde- und Familienzentrums; Harzstr. 16, Artern)

Jeden Donnerstag ab 9:30 Uhr

(in den Ferien ggf. abweichend)

Informationen über A. Unger: 0172/ 7520887

Familiennachmittag

(Gemeinde- und Familienzentrums; Harzstr. 16, Artern)

Jeden Freitag 16:00 - 18:00 Uhr

(in den Ferien ggf. abweichend)

Informationen über C. Bracke: 0152/ 28 68 76 66

Kreativwerkstatt/ Nähen

(Gemeinde- und Familienzentrums; Harzstr. 16, Artern)

Montag: 16.10., 13.11.

S. Knöppel: 03466 / 323041

Chor der Kantorei Artern und Wiehe

Mittwochs in der Marienkirche Artern 19:30 Uhr

(während der Schulferien ggf. abweichend)

Infos: Kantorin Haemi Oh

Kinderchor (1. - 4. Klasse)

nische Friedensdekade 2023 unter dem Motto „sicher nicht - oder?“ aufgreifen.

Herzlich laden wir zu den Andachten zur Friedensdekade sowie zum Bittgottesdienst für den Frieden ein.
Alle Veranstaltungen finden in der Marienkirche in Artern statt.

Andachten:

Von Mo, 03.11.2023 bis Fr, 10.11.2023
und Mo, 12.11.2023 bis Mi, 22.11.2023
jeweils 19:00 Uhr

Bittgottesdienst für den Frieden:

Sonntag, 19.11.2021; 10:30 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!

Lena Burghardt im Namen des Vorbereitungsteams

Katholische Kirche

Katholische Gottesdienste und Veranstaltungen

in Artern, Heygendorf, Roßleben, Wiehe, Donndorf und Bad Frankenhausen

vom 20.10.2023 bis 30.11.2023

Samstag 21.10.2023

18:00 Uhr Hl. Messe in Artern

Sonntag 22.10.2023

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Bad Frankenhausen

Donnerstag 26.10.2023

14:30 Uhr Seniorenkaffee in Roßleben

16:30 Uhr Hl. Messe

Samstag 28.10.2023

ab 13:00 Uhr Gräbersegnungen in Heldringen, Donndorf, Wiehe

17:00 Uhr Hl. Messe in Wiehe

Sonntag 29.10.2023

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Roßleben

17:00 Uhr Vesper in der Krypta des Klosterturmes in Göllingen

Dienstag 31.10.2023

ab 15:30 Uhr Gräbersegnungen in Heygendorf und Artern

17:00 Uhr Hl. Messe in Artern

Mittwoch 01.11.2023

16:30 Uhr Gräbersegnung in Roßleben

17:00 Uhr Hl. Messe in Roßleben

18:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

Samstag 04.11.2023

10:30 Uhr Franz-Stunde für alle Kinder und Jugendlichen im katholischen Gemeindesaal in Bad Frankenhausen

17:00 Uhr Hl. Messe in Heygendorf

Sonntag 05.11.2023

10:15 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Roßleben

11:30 Uhr Friedhofsandacht auf dem Friedhof in Bad Frankenhausen

Donnerstag 09.11.2023

17:00 Uhr Treffen der Diakonats- und Kommunion-Helfer im Pfarrhaus in Sömmerda

Samstag 11.11.2023

17:00 Uhr Hl. Messe in Wiehe

17:00 Uhr Wortgottesfeier in Roßleben

Sonntag 12.11.2023

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

ab 14:00 Uhr Gräbersegnungen in Göllingen und Bendeleben

16:00 Uhr Konzert über den Bund der Vertriebenen in der St.-Franziskus-Kirche in Sömmerda

Dienstag 14.11.2023

14:00 Uhr Seniorenkaffee in Bad Frankenhausen

16:00 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

Samstag 18.11.2023

17:00 Uhr Hl. Messe in Roßleben

Sonntag 19.11.2023

08:30 Uhr Hl. Messe in Artern

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

Samstag 25.11.2023

17:00 Uhr Hl. Messe in Donndorf

Sonntag 26.11.2023

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

17:00 Uhr Vesper in der Krypta des Klosterturmes in Göllingen

Donnerstag 30.11.2023

14:30 Uhr Seniorenkaffee in Roßleben

16:30 Uhr Hl. Messe in Roßleben

Änderungen vorbehalten

Katholisches Pfarramt

„St. Franziskus von Assisi“ Sömmerda,
Weißenseer Str. 44, 99610 Sömmerda

Administrator für die Pfarrei SÖM:

Tel.: (03631) 902343 (Pfarrbüro Nordhausen)

Pfarrer Steffen Riechelmann

Kooperator:

Pfarrer Jeevan Kumar Mayaluru

Tel.: (03634) 339 - 20

E-Mail: rev.fr.jeevankumar@gmail.com

Büro Sömmerda

Tel. mit AB: (03634) 339 - 0

Fax: (03634) 339 - 22

E-Mail Pfarrei Sömmerda:

pfarramt-soemmerda@gmx.de

Homepage Pfarrei Sömmerda:

www.franziskus-pfarrei.de

Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler

anita.koehler@mailbox.org

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, 7. November 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17. November 2023

-Anzeigenteil-



Für Gruppen ab 20 Personen bieten wir geführte Besichtigungen unserer Töpferei nach telefonischer Vereinbarung an.





Werksverkauf

Werkstätte für salzglasiertes Steinzeug

Töpferei Girmscheid

56203 Höhr-Grenzhausen · Rheinstraße 41
(Stadtteil Höhr – gegenüber der Fachhochschule)
Telefon 02624/7182 · www.girmscheid.de

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 17.00 Uhr · Sa. 9.00 – 16.00 Uhr

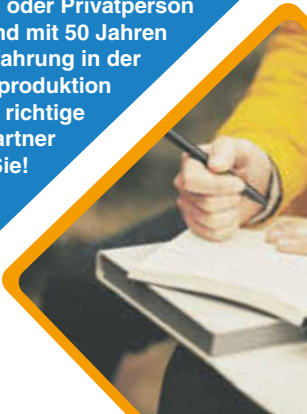


Bildbände | Chroniken | Gedichtbände uvm.

PLANEN SIE DIE ERSCHEINUNG eines Buches?



Egal ob als Stadt/Gemeinde,
Verein oder Privatperson
– wir sind mit 50 Jahren
Erfahrung in der
Buchproduktion
der richtige
Ansprechpartner
für Sie!



Walter Bosch

Medienberater
Druckermeister

Mobil: 0170 8347461
Telefon: 07476 391400
w.bosch@wittich-herbstein.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160
www.wm-aw.de Fa

Wir kaufen Ihr
Wohnmobil & Wohnwagen!

0800-1860000 (kostenlos)
www.ankaufwohnmobile.de

Bestattungen

Pillep



Artern | G.-Scholl-Platz 8 • Tel. 03466 319853

Roßleben | Wendelsteiner Str. 7 • Tel. 034672 69554

Gutes Aussäen ist alles.

Wer sich selbst ernähren kann,
führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

Mitglied der *actalliance*



Würde für den Menschen.



Altes Gymnasium Haus II jetzt nach Umbau zum Mehrfamilienwohnhaus

Hochwertig ausgestattete Wohnungen in der Altstadt von Bad Frankenhausen, Kantor Bischoff Platz 5

Nach Komplettsanierung & Fertigstellung im Dezember 2023

Noch 3 Wohnungen verfügbar, perfekt für Alleinstehende, Rentner, Auszubildende oder Singles

2.5-Raumwohnung 75 m² im EG mit Balkon, großes Bad mit Dusche, barrierefrei, großzügiger Schnitt

1.5-Raumwohnung 40 m² im EG, Wohnen, Küche, Schlafen und Bad mit Dusche

1.5-Raumwohnung 42 m² im I. OG, Wohnen, Küche, Schlafen und Bad mit Dusche

Weiter Informationen telefonisch unter: 0177 7590045 oder per Mail an wohnen@kunzebau.de



Das Ahrtal erwacht ...
... und wir sind wieder da!

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 - 4 Pers. Direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern. Ab 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer (zzgl. Gästebeitrag der Stadt).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160/1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!!

4		1	6	3		7	9
	3			4		6	5
7	6			2	1		
		7	2	1			4
8						2	
		5	4	7		3	
5	6		1			9	2
			5				
	8	4				6	

Sudoku Schwierigkeitsgrad: 0

Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!! Raten Sie mit!!!

		6				1	
	8			1		9	4
1		3	7	8		6	5
	1		3		2	8	
3				7			2
	6	4	5				
			8	4	3		
	7			5			
			9				2

Sudoku Schwierigkeitsgrad: 5

MEXIKO-Traumreise 2024

mit FLY & HELP & Schlagerstars unter Palmen
* ALL-INCLUSIVE *

Begleiten Sie uns an die **Karibikküste Riviera Maya in Mexiko**. Erleben Sie das karibische Meer und feine Sandstrände an der **Playa Del Carmen**. Ihr 5* Hotel Resort BlueBay Grand Esmeralda liegt direkt am 500m langen Privatstrand! Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen **Mexiko-Aufenthalt** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Inkludierte Reise-Highlights

- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«
- Live-Show Abenteuer Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers«
Feiern & tanzen mit Ihren Lieblingskünstlern!
Johnny Logan, Markus & Yvonne (Neue Deutsche Welle), Gaby Baginski, Stefan Mross, Olaf Berger, Rosanna Rocci, Markus Becker und Wolfgang Trepper mit einer Comedy Show.

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Cancún in der Economy Class
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel BlueBay Grand Esmeralda, Deluxe-Gardenview-Zimmer;
- All-Inclusive**
- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers 2024«
- »Disco Pool-Party«
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- Zimmerupgrades z.B. Meerblick zubuchbar
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Rail & Fly der DB zubuchbar

E-Mail: reisen@prime-promotion.de
Veranstalter: Prime Promotion GmbH

condor **BlueBay**

www.schlagnacht-mexiko.de

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet. www.fly-and-help.de

Buchungsmöglichkeiten:
15.04.-23.04. (9-tägig, 7 Nä.) ab 1.299 € p.P.
14.04.-25.04. (12-tägig, 10 Nä.) ab 1.699 € p.P.
14.04.-29.04. (16-tägig, 14 Nä.) ab 1.899 € p.P.
Weitere Abflugtage 16. und 17.4. möglich!

Jetzt buchen unter: (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)
Tel.: 0214-7348 9548



13. Marathon Deutsche Weinstraße

07.04.2024

mit Duo- & Halbmarathon



DURCHSTARTEN – MITMACHEN – DABEI SEIN! Läuferlebnis Deutsche Weinstraße

Start und Ziel im pfälzischen Bockenheim (Landkreis Bad Dürkheim). Die anspruchsvollen Laufstrecken führen durch die reizvolle Landschaft des Weinbau-, Urlaubs- und Naherholungsgebietes Deutsche Weinstraße. Durch romantische Weindörfer, hin zum Dürkheimer Riesenschiff, vorbei an 2.000 Jahre alten Zeugen der Weingeschichte und wieder ins Land der Leiningener Grafen.

Elf Verpflegungsstellen (einschl. Start und Ziel) an denen selbstverständlich auch Pfälzer Wein angeboten wird.

In den Gemeinden an der Laufstrecke präsentieren sich die Sport- und Kulturvereine den LäuferInnen sowie den Zuschauern und werden die erwarteten 30.000 Gäste bestens mit Pfälzer Spezialitäten, Weinen und spritzig frischen Jahrgangssekten bewirten.



INFOS & ADRESSE

- Veranstalter:** Landkreis Bad Dürkheim
Ausrichter: TSV Bockenheim | TSG Grünstadt
Start & Ziel: Haus der Deutschen Weinstraße in Bockenheim
Startzeit: 10:00 Uhr Marathon, Duo-Marathon und Halbmarathon

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
 Marathon Deutsche Weinstraße
 Philipp-Fauth-Straße 11 · 67098 Bad Dürkheim
 Telefon: 06322 961-1015 (ab 14:00 Uhr)



info@Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de
 www.Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de
 facebook.com/MarathonDeutscheWeinstrasse



6 prämierte Rotweine zum halben Preis

VINOS

Das Beste aus Spanien

ÜBER
50 %
KENNENLERN-
RABATT

STATT ~~60,65€~~
29,99€*



Inklusive
GLÄSER SET

VERSANDKOSTENFREI* BESTELLEN: [vinos.de/weingenuss](https://www.vinos.de/weingenuss)



Beste Fachhändler
Spanien 2023



Schnelle Lieferung mit DHL
in 1-2 Werktagen



Top-Bewertungen
4,9/5 Sterne bei Trustpilot

ZUM PAKET



*Gratisversand gilt beim Vinos-Erstkauf, ansonsten kommen 2,99 € Versand je Bestellung hinzu. Angebot enthält 6 Weine aus Spanien à 0,75l/Fl. und 2 Gläser von Schott Zwiesel. Sollte ein Wein ausverkauft sein, wird automatisch der Folgejahrgang oder ein mind. gleich-/höherwertiger Wein beigelegt. Aktueller Paketinhalt unter www.vinos.de/weingenuss. Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Grundpreis pro Liter: 6,66 €. Preise verstehen sich inkl. MwSt. Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, 030 330 855 05 (Mo-Fr 9-17:30 Uhr), **Vorteilsnummer: 37228**

FRANK LERCH

06556 ARTERN - Brauereistraße 5

Tel. 03466 / 32 34 05 - Fax 32 34 04 - Mobil 0172 / 3 70 85 43

Mail: lerch-artern@t-online.de

Ihr Raumgestalter

Messebau, Innenausbau, Trockenbau
Maler- und Tapezierarbeiten,
Verlegung von Bodenbelägen aller Art



Volker Wetzel
Meisterbetrieb
des KFZ-Handwerks

**PKW-Reparaturen
aller Art
3D-Achsvermessung**

Ihr Partner rund ums Auto

06556 Schönfeld, Schönfelder Harzstr. 11 · Telefon 03466/31235



Ihr Partner für
Anzeigen nach Maß!



Gemeinsam für den Frieden.

Danke für Ihre Hilfe!

www.volksbund.de/sammlung



Kundendienst Gebhardt

Heizung **Klima** Sanitär **Elektro**

Backhausstraße 74 in 06567 Bad Frankenhausen/ OT Esperstedt
Telefon: 034671/ 50671 – kundenservice.gebhardt@gmail.com

SVEN GEBHARDT SERVICENUMMER: 0171/ 4359626



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Nick Aßmann

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0152 22614242

Fax: 03677 205021

n.assmann@wittich-langewiesen.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Bestattungshaus

„Pietät“
- Neubert -

einheimisch – seriös – zuverlässig

Artern, Wasserstr. 3, Telefon 0 34 66 / 30 22 58

Gebührenfrei

08 00 / 0 85 69 33

Büroleitung **Frau Andrea Kleemann**

Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Erfurt

Schmiede & Metallbau Fister

Inh. Steffen Baumann

- Treppen • Tore • Zäune • Geländer
- Edelstahlarbeiten



Seit 1876
Ihr kompetenter
Metallbauer

Schlossstraße
06556 Artern
Tel. (0 34 66) 30 28 55
Fax (0 34 66) 31 99 88
www.schmiede-fister.de



Kompetent und zuverlässig
seit 1990



STEINMETZBETRIEB
MARKO GÖDICKE

- ▶ Grabmale
- ▶ Treppen,
Fensterbänke
- ▶ Naturstein für
Küche und Bad

Sangerhäuser Str. 34
06556 Artern

Telefon (0 34 66) 30 23 11
Telefax (0 36 44) 30 23 12

E-Mail: info@steinmetz-artern.de
Internet: www.steinmetz-artern.de

Heizungsbau & Sanitär

Installation - Kundendienst - Handel

- Heizung mit Zukunft
- Senioren- und behindertengerechte Installationen
- Wartung aller Heizsysteme
- Solar- und Sanitärtechnik



Schornsteinfegerarbeiten Gebäudeenergieberatung

Fa. Kevin Hartwig Schirmer • 06556 Artern • Weststraße 6
Tel.: 0 34 66 / 32 28 36 • Funktel. 01 71 / 9 33 60 41

Gas- Wasser- & Sanitärinstallation

NICO SCHWABE

Heizungsbau

Ihr Meisterbetrieb für Sanitärinstallation
Heizungsbau und Bauklempnerie

- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Kundendienst

Bergstraße 1 • 99713 Bellstedt

Tel./Fax: 036020/74192 • Mobil: 0173/5851110

E-Mail: nico.schwabe@web.de

ELEKTROTECHNIK JÜRGEN DIETRICH



E-CHECK
Fachbetrieb

- Elektroinstallationen • Smart-Home
- Hausgeräteservice • Reparatur und Verkauf
- Photovoltaik • LED-Lichttechnik

Bad Frankenhausen • Brauhausgasse 9

Mail: juergen@dietch-electro.de

www.dietch-electro.de

(034671)
79139

Sanitär Reiber
Inh.: Thomas Rumpf
Karl-Hühnerbein-Str. 37
06556 Artern

Telefon 03466 - 302756

Fax 03466 - 322066

Mobil 0173 - 9583047

E-Mail: sanirei@t-online.de

Sanitär Reiber

Thomas Rumpf

ELEKTROTECHNIK JÜRGEN DIETRICH



E-CHECK
Fachbetrieb

- Elektroinstallationen • Smart-Home
- Hausgeräteservice • Reparatur und Verkauf
- Photovoltaik • LED-Lichttechnik

Bad Frankenhausen • Brauhausgasse 9

Mail: juergen@dietch-electro.de

www.dietch-electro.de

(034671)
79139

SOS KINDERDORF

Dauerflimmern statt Gute-Nacht-Geschichten.
Toastbrot und Pommes statt Obst und Gemüse. Geschrei statt Kinderlachen.

Viele Kinder in Deutschland leiden unter Vernachlässigung, Streit und Gewalt.

06556 Artern
Sangerhäuser Straße 12 a

Blumen-Hotline:
0 34 66 / 32 10 74
oder Fax:
0 34 66/32 35 07

Galabau
Killat GmbH & Co. KG

- Floristik
- Dauergrabpflege
- Landschaftsbau
- Poolbau
- Pflasterarbeiten
- Grünanlagenpflege
- Baumschnitt
- Hebebühnenvermietung

Wir haben für Sie geöffnet:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Sa. 9.00 - 11.00 Uhr



www.galabau-killat.de

Alles Gute für Ihr Auto



Autoteile und Kfz-Service

C & M Stürmer GbR

Auto und mehr

- Autoteile + Zubehör
- Batterien
- Reifen + Felgen
- Bremsen
- Stoßdämpfer u.v.m

Baumaschinen Vermietung und Verkauf

Schlippe 37 • Artern/OT Schönfeld • Tel. 03466 3365-0

ALLES FÜR IHR AUTO. ALLES AUS EINER HAND.

Ringlebener Str. 55a
06556 Artern/ OT Schönfeld
Tel. 03466 3390660

Unfallinstandsetzung

Lackierungen aller Art

Reifenservice u. Einlagerung

Kfz-Reparaturen aller Fabrikate

Inspektionservice mit Onboarddiagnose ...und vieles mehr.

